

BGE 75 III 4

Bundesgericht (BGE), 1949-01-01, FR

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_75_III_4

FR: ATF 75 III 4

IT: DTF 75 III 4

Volltext

4 Schuldbeitrags. .und ~ ~:~sq;q ". : die Eröffnung und Durchführung eines Gemmt~ über das Vermögen der Schuldnerin zu knüpfen. Die Ordnung der Art. 207 und 208 ZGB sowie der voll- streckungsrechtlichen Vorschriften von Art. 68'hiB KonkG bringen übrigens auch in einem Pfändungsverfahren besondere Verhältnisse mit sich. Die aus dem Bestehen zweier ~läubigerkategorien mit verschiedenem Haftungsbereich sich ergebenden Konsequenzen müssen hingenommen werden. "Übrigens lässt sich meistens der Sondergutskonkurs alsbald zufo~e einer in das gesamte Vermögen gehenden weltweiten Betreuung zu einem Gesamtkonkurs erweitern. Auch ist der Schuldnerin (jedenfalls mit Zustimmung des Ehemannes) unbenommen, ihrerseits um der Vereinfachung der Verhältnisse willen durch Insolvenzerklärung einen Gesamtkonkurs herbeizuführen. Demnach erkennt die Schuldbeitr.- U. Konkurskammer: . Der Rekurs wird abgewiesen. 2. Arr4!t du 11 ami 1949 dans la cause Bolomey et Fivat •. Art. 92 eh. 1 LP. . La roulotte qui ~ert d'habitation au debiteur n'est pas insaisissable. - Dehn pour exoiper de l'insaisissabilim d'un objet: .. Art. 92 Zi,ff. 1 SehE. G. Ein dem ~er nur :p.ooh als Wohnung dienender I{ Zigeun.erc wagen » 1St nIcht unpfändbar. - Frist zur Geltendmachung der Unpfändbarkeit., . Art. 92, cifra 1 LJiJJ!. Un e&rrO zinga.resco, ehe serve 8Oltanto &noors. oome abitazione d'l Par ces motifs, le Tribunal fMbal rejette le recours, 3. Auszul aus dem Entsehefd vom 11. Mai 1MB· i. S. KIIIias. Pfäoobarkeit einer zur Patentierung angemeldeten Erfindung. Eine solche Erfindung stellt ein übertragbares Vermögensreclit dar.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.